



Wertungsrichter

Rechte und Pflichten

Regeln -Basis

- Die Wertungsrichter haben ihre Wertungen gemäß den Bestimmungen der WOK zu erteilen. Dabei sollen alle Stufen der Notenskala entsprechend den gezeigten Leistungen angewandt werden.
- Beim Pflichtlaufen haben die Wertungsrichter getrennt voneinander so Aufstellung zu nehmen, dass sie den Läufer bei der Ausführung seiner Figuren in keiner Weise behindern oder begünstigen. Während der Ausführung einer Figur dürfen sie ihren Standort verändern, wenn ihnen das geboten erscheint.
- Beim Kürlaufen sowie beim Rolltanz nehmen die Wertungsrichter grundsätzlich an einer Längsseite außerhalb der Bahn Platz, und zwar durch einen Mindestabstand von 3 Meter getrennt. Der Veranstalter/Ausrichter stellt dem Wertungsgericht Tische oder andere geeignete Auflageflächen zur Verfügung. Die gesamte Lauffläche muss von allen Wertungsrichterplätzen ungehindert eingesehen werden können.

Allgemeine Pflichten

- 5.4.1.4 Bei allen nationalen Meisterschaften und Wettbewerben ist folgende Kleidung vorgeschrieben: Damen oder Herren, entsprechend CIPA Regel 4.05.11, wobei für die Damen alternativ ein dunkelblauer Hosenanzug oder ein schwarzes Kostüm und für die Herren ein dunkelblauer Anzug erlaubt ist.



Verbote

5.4.2.1 Es ist den Wertungsrichtern nicht gestattet, sich irgendwie untereinander zu verständigen. Sie haben ihre Noten unabhängig voneinander zu geben.

5.4.2.2 Es ist den Wertungsrichtern nicht gestattet, während der Durchführung des Wettbewerbs mit anderen Personen Bemerkungen auszutauschen oder sich ohne Einwilligung des Schiedsrichters mit ihnen in Verbindung zu setzen.

5.4.2.3 Ein Wertungsrichter muss zu jeder Zeit vollkommen neutral und unparteiisch sein und darf sich in keiner Weise von öffentlicher Zustimmung oder öffentlicher Kritik beeinflussen lassen.

Verbote

5.4.2.4 Ein Wertungsrichter darf nur das bewerten, was er sieht.

5.4.2.5 Ein Wertungsrichter darf **keine elektronischen Geräte** mitführen. Erlaubt sind aber Taschenrechner !

5.4.2.6 Ein Wertungsrichter darf nicht als TV-Kommentator arbeiten und darf seine/ihre Meinung zu dem laufenden Wettbewerb weder den Medien, dem Fernsehen noch anderen Institutionen gegenüber öffentlich äußern.



5.1.5.1 Sanktionen für spezifische Verstöße

(a) Der Schiedsrichter des jeweiligen Wettbewerbs und der Ressortleiter Wertungsrichter der SK-Rollkunstlauf des DRIV sind jederzeit berechtigt, einen Wertungsrichter für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Wettkampfordnung zu **kritisieren** und auch während des laufenden Wettbewerbs durch den Schiedsrichter oder den Schiedsrichterassistenten des laufenden Wettbewerbs zu **ersetzen**.



Verstöße gegen Objektivität / Neutralität

Vorsätzliche Verstöße gegen die Verbote der Ziffern 5.4.2.3 (Objektivität/Neutralität) oder 5.4.2.4 (Werten was man sieht) oder anderweitige vorsätzliche Verstöße gegen das Objektivitäts- und Neutralitätsgebot werden

- mit einer sofortigen Sperre von 2 Jahren ab Begehung der Tat
- im besonders schweren Fall oder Wiederholungsfalle mit einer lebenslangen Sperre und der sofortigen Streichung von der nationalen und internationalen Wertungsrichterliste geahndet. Als ein besonders schwerer Fall gelten Fälle, die gemeinschaftlich mit anderen Wertungsrichtern begangen werden, bei denen eine Bereicherungsabsicht für sich oder einen Dritten beim relevanten Wertungsrichter vorliegt, im Falle vorsätzlicher Schädigung Dritter oder des DRIV oder Taten, die die Reputation des DRIV nachhaltig schädigen.

Verstöße gegen Objektivität/Neutralität

- Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß im In- oder Ausland begangen worden ist.
- Lebenslange Sperren können ausschließlich durch einstimmigen Beschluss des SK-Vorstandes und Genehmigung des Beschlusses durch das Präsidium des DRIV (wobei ein Mehrheitsbeschluss genügt) ausgesprochen werden.

Strafen (sonstige)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Ziffer 5.4.2, die nicht unter die vorstehende Ziffer (e) fallen (Verständigung/Diskussion mit Dritten/Elektronische Geräte) , ist der Ressortleiter Wertungsrichter der SK Rollkunstlauf des DRIV berechtigt, einen Wertungsrichter schriftlich zu kritisieren und zu verwarnen.

Gibt ein Wertungsrichter trotz Gewährung einer Nachfrist von 4 Wochen keine geforderte Erklärung ab, so steht dem Ressortleiter Wertungsrichter der SK-Rollkunstlauf des DRIV das Recht zu, diesen Wertungsrichter für die nächste Deutsche Meisterschaft/ Deutscher Nachwuchspokal/ Deutsche Show- und Solotanzmeisterschaft zu sperren.

Begeht ein Wertungsrichter innerhalb von 5 Kalenderjahren den gleichen Verstoß erneut, so steht dem Ressortleiter Wertungsrichter der SK-Rollkunstlauf des DRIV das Recht zu, den relevanten Wertungsrichter für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren für Deutsche Meisterschaft/ Deutscher Nachwuchspokal/ Deutsche Show- und Solotanzmeisterschaft/Süddeutschen oder Norddeutschen Meisterschaft zu sperren und den Wertungsrichter von der internationalen Wertungsrichterliste zu streichen.

Strafen



Für Fälle übrigen Fälle gilt:

(a) Bei Zuwiderhandlungen gegen die geschriebenen und/oder allgemein anerkannten Gesetze des Sports können als Strafen ausgesprochen werden:

- Ermahnung
- Auflage
- Rückstufung in eine niedrigere Kategorie
- zeitlich befristete oder dauernde Sperre

(b) Beim Bemessen des Strafmaßes sind ausschließlich zu berücksichtigen:

- das bisherige Verhalten des Wertungsrichters
- die Folgen des sportlichen Vergehens
- das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs
- das Verhalten nach Begehen des Vergehens
- die Auswirkung des Vergehens auf das Ansehen des DRIV in der Öffentlichkeit.

Strafen (cont.)

5.1.5.5 Befristete Sperrungen oder die Rückstufung in eine niedrigere Kategorie, jedoch ausschließlich beschränkt auf solche Sperrungen oder Rückstufungen gemäß Ziffer 5.1.5.2, können vom Ressortleiter Wertungsrichter der SK-Rollkunstlauf des DRIV zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der/die Betreffende neue Vergehen begeht.

5.1.5.6 Mit jeder Sperre gemäß Ziffern 5.1.5.1 oder 5.1.5.2 ist automatisch die Streichung von der Wertungsrichterliste für den relevanten Zeitraum verbunden.

5.1.5.7 Für Wertungsrichter LV (LVT, LVF) und NW (NWT, NWF) stehen die Rechte nach Ziffer 5.1.5.2 **auch dem Kunstlauf- oder Schiedsrichterobmann des jeweiligen LRV zu.**

Rechte



Schiedsrichter:

1. Änderungen im Programm vorzunehmen, die im Interesse der sportlichen Durchführung liegen und nicht gegen die WOK verstoßen;
2. notfalls Wettbewerbe aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise abzusagen bzw. zu verschieben; über die Gültigkeit abgebrochener Wettbewerbe entscheidet der zuständige Fachwart für Rollkunstlauf/Rolltanz;
3. aus zwingenden Gründen Pflichtfiguren zu streichen oder nur zweimal laufen zu lassen, bzw. Pflichttänze zu streichen oder die Zahl der zu laufenden Schrittfolgen zu ändern;
4. Läufer wegen Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen oder wegen unsportlichen Verhaltens vom Wettbewerb auszuschließen;
5. zu prüfen, ob die Kleidung der Läufer sportlichen Maßstäben gerecht wird;



6. Wertungsrichter auszuwechseln, wenn sie ihr Amt aus zwingenden Gründen nicht weiterversehen können oder wegen Verstoßes gegen die WOK erfolglos vom Schiedsrichter verwarnt wurden. Gleiches gilt für Offizielle und Hilfskräfte;
7. Teilnehmer, Trainer, Zuschauer oder Wertungsrichter auszuschließen, die sich selbst oder durch dritte gegen Offizielle, deren Weisungen oder gegen die Wertung der Wertungsrichter öffentlich in ungebührlicher Weise aussprechen. Ausgeschlossene Wertungsrichter muss er durch andere ersetzen;
8. Wertungsrichter um Erklärung zu ihrer Wertung zu ersuchen, wenn im Wertungsgericht auffallende Bewertungsdifferenzen auftreten. Ergibt sich hierbei, dass ein Wertungsrichter eine offenkundig falsche und gegen die WOK verstoßende Wertung gegeben hat, so kann der Schiedsrichter den Wertungsrichter verpflichten, seine Wertung zu korrigieren;
9. das Laufen bis zur Abhilfe zu unterbrechen, wenn Zuschauer durch störende Stellungnahme gegen Wertungsgericht oder Läufer die weitere Durchführung des Laufens behindern.

Jeder Wertungsrichter soll ein eigenes Protokoll führen

- Beinhaltet Noten und Aufzeichnungen über die Leistungen des Läufers/Beobachtungen
- Auf Verlangen sind gegenüber dem Schiedsrichter, dem Ressortleiter Wertungsrichter der SK-Rollkunstlauf des DRIV oder dem zuständigen Fachwart für Rollkunstlauf Erklärungen abzugeben.

Der Ressortleiter Wertungsrichter der SK Rollkunstlauf des DRIV darf jeden Wertungsrichter innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß einer Meisterschaft oder eines Wettbewerbs auffordern, zu seinen Wertungen Stellung zu beziehen.

Schiedsrichterbericht



5.3.4 Schiedsrichterbericht

Der Schiedsrichter hat **auf Verlangen** des Ressortleiters Wertungsrichter der SK Rollkunstlauf des DRIVs oder des zuständigen Fachwarts für Rollkunstlauf bzw. Rolltanz innerhalb von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung einen Bericht zu erstellen.

Der Schiedsrichterbericht muss enthalten:

1. Bezeichnung des Wettbewerbs mit Ort und Datum;
2. Zusammensetzung des Wertungsgerichts;
3. Zahl und Namen der Teilnehmer;
4. Wettbewerbsanforderungen, z. B. Pflichtfiguren (einschl. der ausgelosten Seite).

Darüber hinaus sind ggf. Bemerkungen anzufügen über:

5. äußere Bedingungen, Bodenbeschaffenheit, Witterung und Organisation;
6. evtl. vom Schiedsrichter vorgenommene Programmänderungen;
7. Leistungsstand des Wettbewerbs;
8. Wertungen der Wertungsrichter.

Die offiziellen Unterlagen des Rechenbüros, Wertungsunterlagen der einzelnen Wertungsrichter und Ergebnislisten können Bestandteil des Schiedsrichterberichts sein.

Wunschliste

